

Die Deckung für die nachfolgenden Finanzjahre erfolgt mittels Haushaltsgesetz.

Art. 5 Änderung zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen – Finanzierung an Pensplan Centrum zur Errichtung eines Einheitssystems von Gesundheitsfonds

(1) (...) ⁶

Art. 6 Änderung zum Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) mit seinen späteren Änderungen

(1) (...) ⁷

(2) (...) ⁸

Art. 7 Transparenzmaßnahmen

(1) Ab 1. März 2013 müssen die Region und die öffentlichen Körperschaften, für deren Ordnung die Region zuständig ist, – einschließlich der In-House-Gesellschaften und der

⁶ Fügt im Art. 9 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 (*Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene*) nach dem Abs. 3 die Abs. 3-bis und 3-ter hinzu.

⁷ Ändert den Art. 3 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (*Familienpaket und Sozialvorsorge*).

⁸ Ändert den Art. 13 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (*Familienpaket und Sozialvorsorge*).

Sonderbetriebe – die Nachstehendes betreffenden Maßnahmen über Beträge von mehr als tausend Euro samt Anlagen durch einen in der Homepage aufscheinenden Link für mindestens fünf Jahre, die ab dem 1. Jänner des Jahres laufen, ab dem die Veröffentlichungspflicht gilt, zugänglich machen:

- a) die Gewährung von Subventionen, Beiträgen, finanziellen Unterstützungen und Zuschüssen an Unternehmen;
- b) ⁹
- c) die Zuweisung jeglicher finanzieller Vergünstigung an öffentliche und private Körperschaften.¹⁰

(2) Die im Abs. 1 angegebenen Körperschaften können anstelle der Maßnahmen folgende Daten veröffentlichen:

- a) Name und Steuerdaten der Empfängerin/des Empfängers;
- b) Betrag;
- c) der Zuweisung zugrunde liegende Bestimmungen oder Titel;
- d) Organisationseinheit, für das Verwaltungsverfahren verantwortliche Person (Führungskraft oder Beamtin/Beamter);
- e) für die Bestimmung der Empfängerin/des Empfängers angewandte Vorgangsweise.¹¹

(3) Die Amtshandlungen laut Abs. 1 bzw. 2 können auch durch Veröffentlichung in den Internetseiten anderer

⁹ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 6 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 aufgehoben.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 6 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 geändert.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 6 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 geändert.

verpflichteter Verwaltungen oder öffentlicher Körperschaften oder deren Verbände erfüllt werden.

(4) Die Veröffentlichung laut den vorstehenden Absätzen stellt eine rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Gewährungs- und Zuweisungsmaßnahmen dar. Die Möglichkeit, auch die Maßnahmen betreffend die Gewährung und Zuweisung von Beträgen unter eintausend Euro zu veröffentlichen, bleibt unbeschadet.¹²

(5) Die Bestimmungen laut diesem Artikel finden auf die örtlichen Körperschaften, deren Betriebe und In-House-Gesellschaften Anwendung, unbeschadet einer anderslautenden, von der gebietsmäßig zuständigen Provinz im Sinne des Art. 59 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 (Reform der Ordnung der örtlichen Körperschaften) in geltender Fassung angewandten einschlägigen Regelung.

(5-bis) Die Veröffentlichung der Identifizierungsdaten der natürlichen Personen, welche die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen, wird ausgeschlossen, wenn aus diesen Daten Informationen über den Gesundheitszustand oder über soziale und wirtschaftliche Notsituationen der Betroffenen abgeleitet werden können.¹³

(6) Die weiteren Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Öffentlichkeitspflicht bleiben unberührt.

(7) Die Durchführung dieses Artikels erfolgt unter Einsatz der laut den geltenden Bestimmungen verfügbaren Human-, Finanz- und technischen Ressourcen und jedenfalls ohne weitere oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen.

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 6 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 ersetzt.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 2013, Nr. 3 eingefügt.
